

Protokollauszug des Gemeinderates Schmerikon

Sitzung vom 9. Januar 2025 | Geschäft-Nr. 2025-009

07 Umwelt und Raumordnung, Bauwesen
07.03.150 Abwassergebühren – Festlegung für das Jahr 2025
Würdigung der Stellungnahme des Preisüberwachers

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 27. August 2024 die Abwassergebühren für das Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

1. Die Abwassergebühr für das Jahr 2025 wird auf CHF 3.00 je m³ Frischwasserbezug angehoben.
2. Der Gebührenentscheid hat provisorischen Charakter und wird definitiv festgelegt nach Anhörung des Preisüberwachers.
3. Der Präsident der Werkkommission und die Finanzverwaltung werden eingeladen und beauftragt, die Anhörung über das Online-Portal vorzunehmen, unter Anwendung der Vorprüfung anhand der Checkliste bzw. Dokumentation der Resultate und Selbstdeklaration, um die Anhörungszeit von rund 16 Wochen zu verkürzen.

Auftragsgemäss wurde die Anhörung beim Preisüberwacher durchgeführt. Die Stellungnahme ging am 17. Dezember 2024 wie folgt ein:

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen (Anmerkung: siehe Anhang) und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 des Preisüberwachungsgesetzes (SR 942.20, abgek. PüG) empfiehlt der Preisüberwacher:

- Ein in der Beilage ersichtliches Grundgebührenmodell (Grundgebühr und Regenwassergebühr) einzuführen, bei welchem mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen über fixe Gebühren erhoben wird.
- Sicher zu stellen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen.
- Ersatzinvestitionen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Der Gemeinderat ist eingeladen, über das weitere Vorgehen zu befinden.

Feststellungen

Der Preisüberwacher hält fest, dass die gesamte Abwassergebühr einen maximalen Anteil von 50% verbrauchsabhängig aufweisen soll und der übrige Anteil aus einer Grundgebühr zu bestehen habe. Diese wiederum sei keineswegs pauschal zu erheben, sondern im Verhältnis der Meteorwassermenge; womit Flächen und Oberflächenbeschaffenheit zu berücksichtigen wären. Damit werden auch Kanton und Gemeinde mit den Strassen- und Platzentwässerungen zahlungspflichtig.

Die monierten Mängel sind im Grundsatz weder neu noch unbekannt. Der Gemeinderat Schmerikon hatte bereits am 22. September 2002 der Bürgerschaft ein Abwasserreglement zur Abstimmung unterbreitet, welches eine Grundgebühr vorsah. In der entsprechenden Referendumsabstimmung wurde das Reglement abgelehnt. Im Begleittext schrieb der Gemeinderat damals:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Grundgebühr für die kommenden Jahre so festzusetzen, dass sie 40 % des Gesamtbetrages der jährlichen Abwassergebühren einbringt. Die auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs berechnete Gebühr wird beibehalten, der Ansatz aber um 40 % gesenkt. Die Gemeinde will sich durch die Einführung der Grundgebühr keine zusätzlichen Einnahmen verschaffen, sondern lediglich eine Gebührenverlagerung herbeiführen, die den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung trägt.

Grundsätzlich hat der Gemeinderat festgestellt, dass der Aufwand in der Betriebsrechnung wiederkehrend und irreversibel um rund CHF +200'000 zugenommen hat. Dies führt unbesehen der buchhalterischen Eigenheiten, die sich mit dem Rechnungslegungsmodell St. Gallen (RMSG) ab 2019 ergeben, zu einer stetigen Verminderung der Reserven. Die Summe des Eigenkapitals (Reserve der Spezialfinanzierung) und des Fremdkapitals (passivierte Anschlussbeiträge) hatte 2019 ihr Maximum bei rund 2.3 Mio. Franken, wird per Ende 2024 rund CHF 1.55 Mio. aufweisen und gemäss Finanzplan bis 2028 auf rund CHF 740'000 zurückgehen. Somit besteht kein akuter Handlungsbedarf.

Im Budget 2025 ist ein Betrag für eine Fachbegleitung zur Revision des Abwasserreglements vorzusehen. Anzustreben ist, den Reglementsentwurf im Verlauf von 2025 der Mitwirkung und 2026 dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Beschluss

1. Die Abwassergebühr für das Jahr 2025 wird auf CHF 2.60 je m³ Frischwasserbezug belassen.
2. Der Beschluss ist, zusammen mit der Stellungnahme des Preisüberwachers, zu publizieren und diesem anzuzeigen.
3. Der Präsident der Werkkommission wird eingeladen und beauftragt, unter Inanspruchnahme externer Beratung, in diesem Jahr einen Reglementsentwurf zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Verabschiedung zur Mitwirkung zu unterbreiten.
4. **Protokollauszug an**
 - Preisüberwacher, per E-Mail (greta.luedi@pue.admin.ch)
 - Gemeindkanzlei (Auftrag 2)
 - Werkkommission Abwasser, Félix Brunschwiler, Präsident (Auftrag 3)
 - Finanzverwaltung
 - Akten

Versand am

GEMEINDERAT SCHMERIKON

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Félix Brunschwiler

Claudio De Cambio

Deklaration nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b kant. Öffentlichkeitsgesetz (sGS 140.2):

öffentlich

nicht öffentlich

ANHANG



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

CH-3003 Bern PUE; POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
8716 Schmerikon

Per E-Mail an: felix.brunschwiler@schmerikon.ch

Aktenzeichen: PUE-332-554
Ihr Zeichen:
Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)

Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 16.09.2024 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren der Gemeinde Schmerikon (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-3408340166

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 16.09.2024 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

2.2 Vorgesehene Anpassung

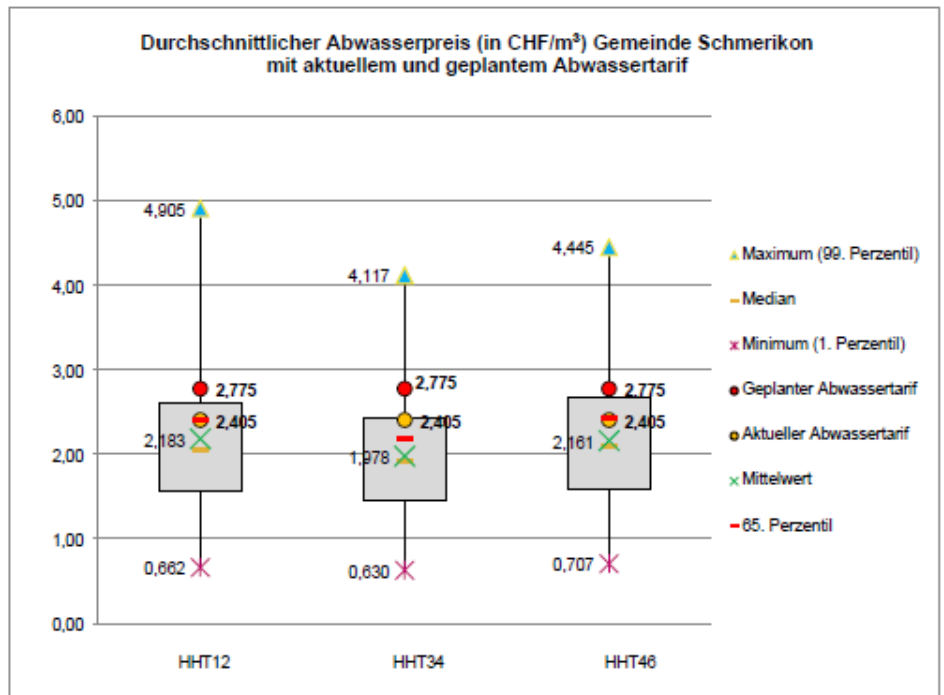
Die Gemeinde sieht vor, die Abwassergebühren per 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Mengenpreis (inkl. MwSt.):	CHF 2.60/m ³	CHF 3.–/m ³

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 100'000.– pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abwassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus
 HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
 HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus
 Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

2.4 Gebührenmodell

2.4.1 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Wenn der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen ausmacht, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Dieser Anforderung werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW am besten gerecht, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerecht (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist ein Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil nicht geeignet.

Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll, mit Ausnahme der Bemessungskriterien, welche auf bauzonengewichteten Grundstücksflächen beruhen. Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Eine höhere Grundgebühr kombiniert mit einer niedrigeren Verbrauchsgebühr hat auch den Vorteil, dass in sehr trockenen Sommern, in denen viel Wasser für das Giessen des Gartens verwendet wird, die Abwasserrechnungen weniger stark ansteigen. Damit ist der Systemfehler weniger bedeutend, dass die Abwassergebühr auch für das Wasser bezahlt werden muss, welches zum Giessen des Gartens ver-

wendet wird.

Die Gemeinde erhebt weder eine Grundgebühr noch eine Regenwassergebühr auf die entwässerte Fläche (CHF/m²). In naher Zukunft sollte daher ein in der Beilage ersichtliches Grundgebührenmodell – bestehend aus einer Grundgebühr und einer Regenabwassergebühr¹ – eingeführt werden. Die Höhe der Gebühren sollte so festgelegt werden, dass der Anteil aus Grund- und Regenabwassergebühren mindestens 50 % der gesamten Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren beträgt.

Bei der Erhebung der Regenwassergebühr sollte – um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden – sichergestellt werden, dass dem Kanton und der Gemeinde deren jeweiligen Anteile der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze korrekt verrechnet werden. Wenn der Kanton oder die Gemeinde ihren Anteil nicht bezahlen, sind die kostendeckenden Gebühren für die übrigen Gebührenzahler als missbräuchlich zu qualifizieren.

2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.5.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz/-erneuerung und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden. Zur Festlegung angemessener Gebühren müssen die effektiv der Periode zurechenbaren wiederkehrenden Betriebskosten ermittelt werden.

¹ Gewährung von Rabatten bei Teilversickerung oder wenn das gesamte auf dem Grundstück anfallende Regenwasser versickert oder separat in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- *Ein in der Beilage ersichtliches Grundgebührenmodell (Grundgebühr und Regenwassergebühr) einzuführen, bei welchem mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen über fixe Gebühren erhoben wird.*
- *Sicher zu stellen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen.*
- *Ersatzinvestitionen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen.*

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



 Niederhauser Beat GBR5UJ
17.12.2024
Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, die Load Units zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass die Zähler im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Vgl. oben.	< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben).	uneingeschränkt

Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten in die Kanalisation entwässerten Fläche.